TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH DES SICHTWINKELS (SCHENKELLÄNGE 52/22M) AN DER ZUFAHRT ZUM HOTEL B. SIND BAULICHE ANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN VON MEHR ALS 0,80m HÖHE, GEMESSEN ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ZULÄSSIG.

2. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAU.NVO AUSSER PKW – GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NICHT ZUGELASSEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. ENTLANG DER „B1" IST EINE BAUVERBOTSZONE AUSSERHALB DER OD. GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 F.STR.G. MIT 20M ENTFERNUNG, GEMESSEN VOM ÄUSSEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN FÜR HOCHBAUTEN EINZUHALTEN.
2. ENTLANG DER „B1" BESTEHT AUSSERHALB DER OD. GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 F.STR.G. EIN ZUGANGS – ZUFAHRTS – AUSGANGS – U. AUSFAHRTSVERBOT.